

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kleingewässer bei Zarrendorf“ im Landkreis Nordvorpommern

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Eine Fläche bei Zarrendorf westlich der Eisenbahnlinie Grimmen-Stralsund mit Kleingewässern, Gehölz- und Heckenpflanzungen wird mit einer Gesamtgröße von 2,4 ha zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Fläche ist auf der zu dieser Verordnung gehörenden Anlage mit einer schwarz gepunkteten Linie gekennzeichnet.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Kleingewässer bei Zarrendorf“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Nordvorpommern geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche, die vom Eigentümer für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt worden ist. Sie umfasst Teilflächen der Flurstücke 90, 91 und 92 der Flur 1 in der Gemarkung Zarrendorf sowie eine Teilfläche des Flurstücks 242 der Flur 6 in der Gemarkung Elmenhorst. Auf den genannten Flurstücken wurden 4 Kleingewässer angelegt sowie Heckenpflanzungen vorgenommen. Mit der Unterschutzstellung werden die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Die Fläche soll sich ungestört entwickeln. Eine Pflege in Form einer Mahd ist im Einzelfall und bei Bedarf möglich. Eine wirtschaftliche Nutzung ist nicht zulässig.
- (3) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.

- (2) Verboten ist insbesondere:
1. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen oder Nachsaaten zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 2. die Gewässer mit Fischen zu besetzen und für Angelzwecke zu verpachten,
 3. Abgrabungen und Aufschüttungen in jeglicher Form vorzunehmen oder Müll, auch in Kleinstmengen, abzulagern,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
1. Pflegemaßnahmen im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 2. die Ausübung der Jagd und die Errichtung von Hochsitzen sowie
 3. Arbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Von der Zustimmungspflicht ausgenommen ist in den Fällen von Absatz 3 Nr. 2 die Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Arbeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Landkreises Nordvorpommern in Kraft.

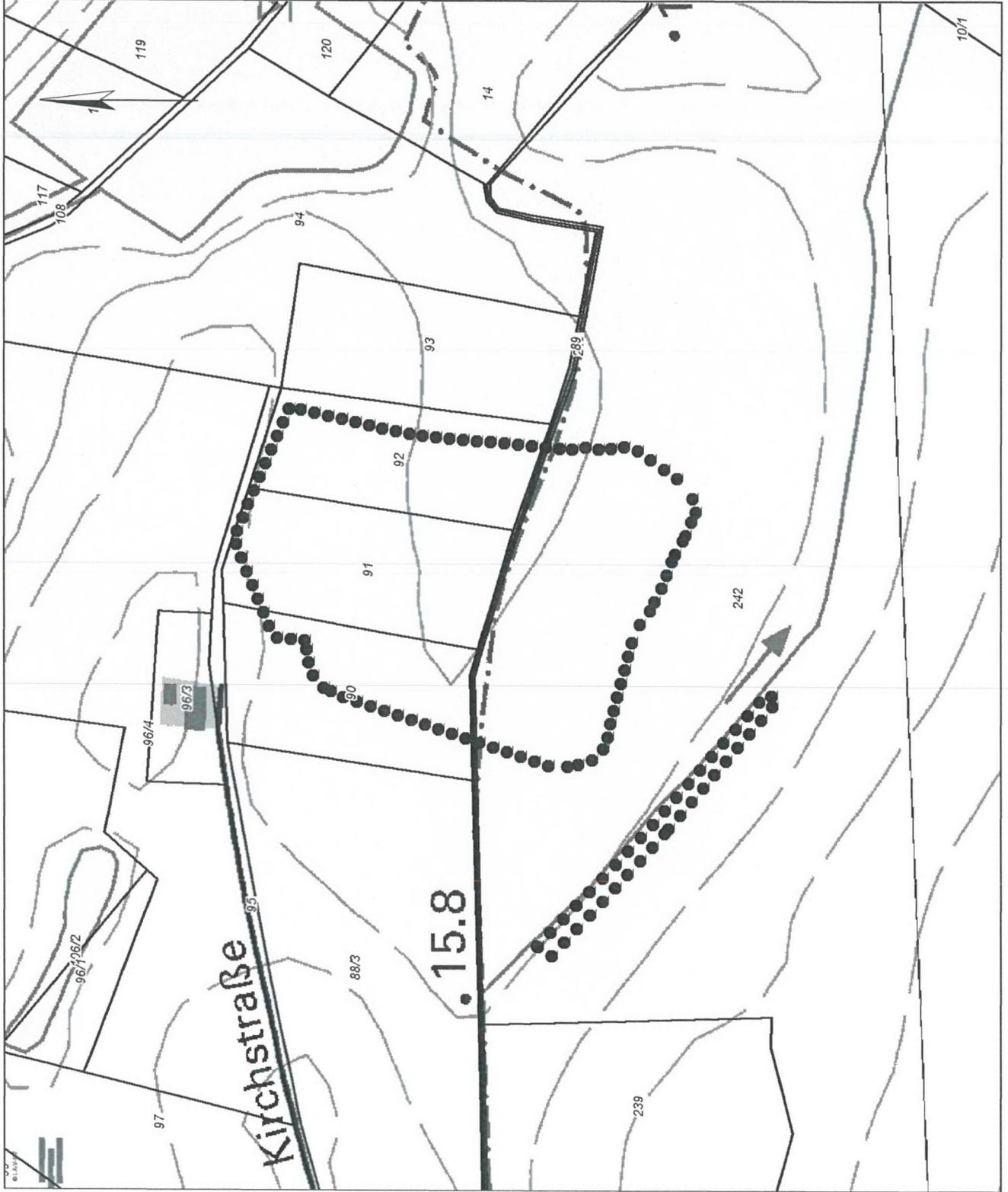
Grimmen, den *4.11.2011*

Ralf Drescher
Landrat



Anlage

Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : 2.500 mit Flurstücken



Auszug aus NOVA-LIS

Nordvorpommersches
Auskunfts- und Landinformationssystem

Maßstab: ca. 1: 2500

Datum: 17.03.2011

Anlage zur Verordnung zum
Geschützten Landschaftsbestandteil

- Kleingewässer bei Zarrendorf

vom

M. G. 2011

-Stiegel-



**Landkreis
Nordvorpommern**